



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2015/090/1

19.05.2015

Federführend: Stadtkämmerei
Berthold Meßmer

Beteiligt: Dezernat II

Tagesordnungspunkt:

Jagdverpachtung 2016 Vertragsbedingungen und Ausschreibung der Jagdbögen

Beratungsfolge:

Gemeinderat	16.06.2015	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

12.05.2015 Verwaltungsausschuss, Vorberatung nicht öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt dem vorgeschlagenen Vertragsentwurf zu und beauftragt die Verwaltung, die Jagdbögen öffentlich auszuschreiben.

Anlagen:

Entwurf Jagdpachtvertrag (Anlage 1)

Synopse (Anlage 2)

Vergleich über die Jagdpreise umliegender Städte und Gemeinden (Anlage 3)

Übersicht Jagdbögen (Anlage 4)

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Volker Derbogen
Erster Bürgermeister

gez. Berthold Meßmer
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz	
2015	1.8550.1400.000	24.140	EUR
2015	1.9000.0321.000	21.640	EUR
			EUR
Summe		45.780	EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung	Bereits verfügt über	EUR
ja nein	Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von EUR	Antragssumme lt. Vorlage	43.384 EUR
- Ansatz VE im HHPl. EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl. EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
	Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgelasten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

1. A l l g e m e i n e s :

Die Jagdpachtverträge der Stadt Rottenburg am Neckar enden einheitlich am 31.03.2016.

Durch den Beschluss der Versammlung der Jagdgenossenschaft „Rottenburg am Neckar“ vom 15.07.2003 wurde die Verpachtung der Jagdbögen auf den Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar als Jagdvorstand übertragen; dieser wiederum auf den Ersten Bürgermeister.

Das bisherige Landesjagdgesetz wurde durch das neue Jagd- und Waldtiermanagement-gesetz (JWMG), das zum 01.04.2015 in Kraft trat, abgelöst. Danach wird die Mindestlaufzeit für Jagdpachtverträge von bisher 9 Jahren auf 6 Jahre festgesetzt.

2. V o r g e s p r ä c h e :

Am Landwirtschaftstag am 25.03.2015 in Halifingen wurden die anwesenden Landwirte informiert.

Im Vorfeld zu der anstehenden Neuverpachtung fanden bereits am 01.04.2015 und 20.04.2015 Vorgespräche mit Vertretern des Hegerings Rottenburg am Neckar statt. Hinsichtlich der ursprünglichen Forderung konnten wir uns auf beigefügte Fassung des Vertragsentwurfs einigen.

Grundlage für den nun vorliegenden Vertragsentwurf ist der bisherige Pachtvertrag aus dem Jahr 2007, der am 31.03.2016 ausläuft. Der beiliegende Vertragsentwurf wurde hinsichtlich des neuen JWMG mit den notwendigen Änderungen / Ergänzungen versehen (siehe Anlage 2, Synopse bisheriger Pachtvertrag – neuer Pachtvertragsentwurf).

3. J a g d p a c h t v e r t r a g :

3.1 Wesentliche Änderungen

Gegenüber dem bisherigen Pachtvertrag ergeben sich im Wesentlichen Änderungen in Bezug auf:

- die Pachthöhe,
- die Vertragsdauer,
- die Abschussregelung (Wegfall der Festsetzung des 3-Jahres Abschussplanes für Rehwild durch das Kreisjagdamt, Einführung einer Zielvereinbarung nach § 34 JWMG),
- den Wegfall der Nachsuchenvereinbarung und
- der Wildschadensregelung.

3.2 Detailregelungen

Der Pachtpreis für die Feldjagd soll in Abstimmung mit den Vertretern der Jägerschaft von 2,50 Euro pro Hektar auf 2,00 Euro pro Hektar reduziert werden. Ursächlich ist der immer geringer werdende Jagdwert der Feldflächen. Um die Gesamteinnahmen aus der Jagd-

verpachtung annähernd gleich zu halten, soll der Pachtpreis für Wald von 10,00 Euro pro Hektar auf 12,00 Euro pro Hektar angehoben werden.

Das neue Pachtverhältnis beginnt am 01.04.2016 und wird auf 6 Jagdjahre festgesetzt. Das Pachtverhältnis endet somit am 31.03.2022. Die Jagdflächen entsprechen grundsätzlich den bisherigen Jagdbögen, wie sie anhand des im Jahr 2003 erstmals erstellten Jagdkatasters ermittelt wurden (vgl. Anlage 4).

Gegenüber der Verpachtung der bisherigen Jagdbögen ergeben sich darüber hinaus zwei neue Regelungen hinsichtlich vorhandener Eigenjagdbezirke. Sowohl das Land Baden-Württemberg bejagt ihre Eigenjagdbezirke (im Bereich Martinsberg) selbst und darüber hinaus können die privaten Eigenjagdbezirke auf den Gemarkungen Obernau und Bieringen nicht mit den vorhandenen Jagdbögen verpachtet werden, da der Eigentümer den Anspruch auf die Eigenjagdbezirke ebenfalls geltend gemacht hat.

Dagegen konnte erreicht werden, dass im Falle der Verpachtung der Restflächen an den privaten Dritten auf den jeweiligen Gemarkungen dessen Eigenjagdbezirke von diesem angegliedert werden. Dies ist deshalb erforderlich, da sonst von der Jagdgenossenschaft (der Stadt) nur jagdlich uninteressante Feldflächen mit großem Wildschadensrisiko zur Verpachtung ausgeschrieben werden könnten.

Notwendige Flächenanpassungen bei den einzelnen Jagdbögen können sich noch durch das neu zu erstellende Jagdkataster ergeben, das bereits in Auftrag gegeben worden ist. Bei der Preisermittlung für die jeweilige Jagdpacht pro Jagdbogen werden die nicht bejagbaren Flächen in Abzug gebracht.

Nach dem neuen JWMG wird der bisherige, durch das Kreisjagdamt festgesetzte 3-Jahres-Abschussplan für Rehwild durch eine Zielvereinbarung ersetzt. Diese Zielvereinbarung ist zwischen Verpächter und Pächter jeweils für die Dauer von 3 Jahren neu abzuschließen.

Auf die bisherige im Pachtvertrag beigefügte Nachsuchenvereinbarung kann auf Grund einer gesetzlichen Regelung im neuen JWMG verzichtet werden.

3.3 Neuregelung des Wildschadenersatzes

Der Wildschaden ist in § 7 des Pachtvertrages geregelt. Bisher hatte der Pächter entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz des geschätzten Wildschadens zu leisten. Der Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden ist im § 54 JWMG neu geregelt: Insbesondere wird nach dessen Abs. 3 der Wildschaden an Maiskulturen den geschädigten Personen nur noch bis zu 80 vom 100 ersetzt – es sei denn, die geschädigte Person weist nach, dass sie die üblichen und allgemein zumutbaren Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden unternommen hat (beispielsweise Wildzäune, Schussschneissen, Abstände von Waldrändern etc.).

Weiter regelt § 55 JWMG, dass der Anspruch auf Ersatz von Wildschaden nicht gegeben ist, wenn die geschädigte Person die zur Abwehr von Wildschäden getroffenen Maßnahmen verhindert oder unwirksam macht.

Nachdem Wildschäden an Weinbergen im § 55 Abs. 4 JWMG geregelt ist und der Dachs zu vernachlässigende Wildschäden anrichtet, wurde die gesonderte Regelung des Schadensersatzes im Pachtvertrag ersatzlos gestrichen.

Gesetzlich neu geregelt wurde zudem auch die Schadensersatzpflicht in Sonderkulturen und Streuobstwiesen. Wühlschäden sind in Streuobstwiesen dann nicht ersatzpflichtig, wenn zum Schadenszeitpunkt das Fallobst nicht fachgerecht abgeerntet ist.

Beispielsweise sind Forstkulturen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten ebenfalls Sonderkulturen. Hauptholzarten sind Baumarten, die im jeweiligen Jagdbezirk einen Flächenanteil von mindestens 5 vom 100 im Ausgangsbestand aufweisen. Aus diesem Grunde bedarf es der separaten Benennung dieser Hauptholzarten.

Die Geltendmachung von Wildschäden ist auch mit einer Erleichterung für die Kommunen verbunden. Sie sind künftig wie bisher zwar noch Anlaufstelle für die rechtzeitige Meldung eines Schadenfalles, sind aber – entgegen der bisherigen Regelung – für einen Vorbescheid des festgestellten Wildschadens – der bisher gerichtlich angefochten werden konnte – nicht mehr verantwortlich.

4. Jagdgenossenschaft:

Die Festlegung der einheitlichen Pachtbedingungen und die Verpachtung selbst sind in der Zuständigkeit der Jagdgenossenschaft Rottenburg am Neckar, der Genossenschaft der Grundstückseigentümer im Stadtgebiet. Diese wird bisher durch den Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar als Jagdvorstand vertreten, übertragen auf den Ersten Bürgermeister.

Nach § 5 der Satzung für die Jagdgenossenschaft Rottenburg am Neckar ist vor der Neuverpachtung eine Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen.

Durch das neue JWMG und die Durchführungsverordnung zum JWMG ist die bisherige Satzung für die Jagdgenossenschaft Rottenburg am Neckar anzupassen und in einer Versammlung der Jagdgenossen zu beschließen. Künftig kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nur noch für 6 Jahre auf den Gemeinderat übertragen werden. Somit ist alle 6 Jahre ein Jagdkataster zu erstellen und eine Jagdgenossenschaftsversammlung abzuhalten (§ 15 Abs. 7 JWMG).

Unabhängig davon sieht § 15 Abs. 4 letzter Satz JWMG vor, dass vor der Verpachtung des Jagdrechts an eine Pächterin oder einen Pächter, die oder der erstmalig einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt, eine Jagdgenossenschaft zur Beschlussfassung einzuberufen ist (Kosten ca. 10.000 € ohne Personalkosten). **Den kommunalen Spitzenverbänden ist es trotz heftiger Intervention bisher nicht gelungen, diese neu eingeführte, sehr aufwändige Bestimmung abzuwenden.**

Mit den Vorbereitungen zur Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung hat die Verwaltung bereits begonnen. Der Gemeinderat wird voraussichtlich vor der Sommerpause 2015 informiert und erhält einen Entwurf der Satzung für die Jagdgenossenschaft Rottenburg am Neckar. Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll im Herbst 2015 abgehalten werden. In dieser Versammlung beschließen die Jagdgenossen die geänderte Satzung für die Jagdgenossenschaft Rottenburg am Neckar; diese Satzung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

5. Weiteres Vorgehen:

Vor der Ausschreibung der Neuverpachtung der Jagdbögen der Stadt Rottenburg am Neckar zum 01.04.2016 werden alle potentiellen Pachtinteressenten zeitnah von der Verwaltung zu einer Veranstaltung geladen. Dort wird über die Verpachtung und den neuen

Jagdpachtvertrag informiert. Anschließend erfolgt die Ausschreibung der Verpachtung des jeweiligen Jagdbogens (in den Ortschaften und in der Gesamtstadt). So kann im Spätherbst 2015 die konkrete Verpachtung beraten und in der Jagdgenossenschafts-versammlung beschlossen werden.

Die Auswahl der Jagdpächter obliegt nach der Hauptsatzung in den Ortschaften den Ortschaftsräten und in der Kernstadt dem Gemeinderat.

6. Zeitplan:

Zusammenfassend stellt sich der geplante Zeitplan wie folgt dar:

21.04.2015	- Info gesetzliche Änderung, Neuverpachtung, Jagdgenossenschaftsversammlung
12.05.2015	- Vorberatung Verwaltungsausschuss – Vertragsbedingungen, Ausschreibung
16.06.2015	- Beschluss Gemeinderat
18.06.2015	- Info Jäger
09.07.2015	- Amtliche Bekanntmachung Ausschreibung, Bewerbungsfrist
September 2015	- Auswahl der Jagdpächter durch Ortschaftsräte, Gemeinderat
Ende Sept. 2015	- Anhörung von Kreisbauernverband und Kreisjägersvereinigung
Oktober 2015 -	- Jagdgenossenschaft: Anpassung der Satzung
November 2015	- Bestätigung und Festlegung der Pächter durch den Gemeinderat
Dezember 2015	- Abschluss der Pachtverträge zum 01.04.2016
01.04.2016	- Jagdbeginn